

---

## Sektion 32

### Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz II

---

#### 32-1 - Neue Datenanforderungen für die Prüfung des Rückstandsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln

*New data requirement for the assessment of the residue behaviour of plant protection products*

**Karsten Hohgardt**

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Jahr 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission die Verordnungen (EU) Nr. 283/2013 und 284/2013, die die überarbeiteten Datenanforderungen für die Prüfung von Wirkstoffen bzw. von Pflanzenschutzmitteln. Enthalten. Begleitet wurden diese Verordnungen von zwei Mitteilungen der Kommission, mit denen die relevanten Prüfmethode und Leitliniendokumente festgelegt werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Rückstandsverhaltens sind nachfolgend zusammengefasst.

- Kein unterschiedlichen Datenanforderungen für Wirkstoff und Pflanzenschutzmittel (Verweis in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 von den Pflanzenschutzmitteln auf die Verordnung (EU) Nr. 283/2013 für die Wirkstoffe)
- In den meisten Fällen finden OECD Testrichtlinien und Leitlinien Verwendung; daneben werden das EU Extrapolationspapier und das EFSA Model zur Berechnung der Aufnahme von Rückständen mit der Nahrung (PRIMo) benannt.
- Neue Anforderungen betreffend
- Metabolismus in Fischen
- Rückstände in Fischen
- Rückstände in Honig

Laut Rechtstext sind diese neuen Datenanforderungen am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Für Pflanzenschutzmittel treten sie am 1. Januar 2016 in Kraft. Ungeachtet dessen hat die Europäische Kommission inzwischen Ausnahmen beschrieben und Interpretationen bezüglich der verschiedenen Überprüfungsprogramme veröffentlicht.

#### Literatur

- ANONYMOUS, 2013: Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. ABl. L93 vom 3.4.2013, S. 1 – 84.
- ANONYMOUS, 2013: Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. ABl. L93 vom 3.4.2013, S. 85 – 152.
- ANONYMOUS, 2013: Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2013/C95/01). ABl. C95 vom 3.4.2013, S. 1 – 20.
- ANONYMOUS, 2013: Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2013/C95/02). ABl. C95 vom 3.4.2013, S.21 – 37.

## **32-2 - Nutzung von Tierstudien unter REACH für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**

*Use of vertebrate data prepared under REACH für the registration of a plant protection product*

**Ortrud Kracht**

KRACHT + STROHE Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft

Art. 33 der Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („Pflanzenschutz-VO“) verpflichtet den Antragsteller, der ein Pflanzenschutzmittel („PSM“) zulassen möchte, ein vollständiges Dossier für das PSM vorzulegen, das alle Datenanforderungen abdeckt. Zu den geforderten Daten zählen auch Daten, die aus Versuchen oder Studien mit Wirbeltieren hervorgegangen sind (zusammenfassend „Tierstudien“). Der Antragsteller muss für jede Tierstudie einen Nachweis der Maßnahmen zur Vermeidung von Tierversuchen und der Wiederholung von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren vorliegen (Art. 33 Abs. 3 c) Pflanzenschutz-VO).

Antragsteller sind von der Verpflichtung zur Vorlage von Versuchs- und Studienberichten befreit, wenn diese Daten der Zulassungsbehörde bereits vorliegen und der Antragsteller Zugang oder den Ablauf etwaiger Datenschutzzeiten nachweisen kann (Art. 34 Pflanzenschutz-VO). Die Wiederholung von Tierversuchen soll vermieden werden (Art. 62 Pflanzenschutz-VO). Der potentielle Antragsteller und der Inhaber einschlägiger (PSM-) Zulassungen müssen daher alle Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden (Art. 63 Pflanzenschutz-VO).

Wenn die in einem PSM enthaltenen Wirkstoffe in Chemikalien verwendet werden, die gemäß der REACH-VO registriert wurden, ist denkbar, dass Tierstudien zwar nicht bei der Zulassungsbehörde für PSM, wohl aber bei der Europäischen Chemikalienagentur – ECHA – vorliegen. Dies wirft die Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen derjenige, der die Zulassung eines PSM beantragt, Zugang zu diesen Daten erhalten kann.

Art. 34 Pflanzenschutz-VO gewährt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kein Recht zur Bezugnahme auf Daten, die einer anderen Behörde als der Pflanzenschutz-Zulassungsbehörde vorliegen. Diese Auslegung widerspricht jedoch dem in Art. 13 AEUV verankerten Tierschutzziel der Europäischen Union. Nach dieser Vorschrift tragen die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union "den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung". Tierstudien sind "als letzte Möglichkeit" zulässig, um die im Rahmen von Zulassungsverfahren erhobenen Datenanforderungen zu erfüllen. Wenn die erforderlichen Daten zwar nicht der Pflanzenschutz-Zulassungsbehörde, wohl aber einer anderen Zulassungsbehörde – zum Beispiel der ECHA – vorliegen, besteht eine andere Möglichkeit als die Wiederholung der Studien, um die Datenanforderungen zu erfüllen. Die Durchführung neuer Studien ist insoweit nicht mit dem Ziel vereinbar, Tierstudien (nur) als „letzte Möglichkeit“ zuzulassen. Schutzwürdige Interessen des Inhabers der Daten, die eine Teilung mit dem Antragsteller für ein PSM ausschließen, sind nicht erkennbar. Der europäische Gesetzgeber hat sowohl im Rahmen der Pflanzenschutz-VO als auch der REACH-VO (und der Biozid-VO) Regelungen über die Teilung von Tierstudien unter weiteren Bedingungen, insbes. der Kostenteilung, vorgesehen, um dem Tierschutzgedanken Rechnung zu tragen. Die Ausweitung des Zugangsrechts eines Antragstellers zu Daten, die der ECHA vorliegen, trägt der gesetzgeberischen Zielsetzung Rechnung und ist daher unter den weiteren Bedingungen des Art. 63 der Pflanzenschutz-VO zu bejahen.

### **32-3 - Vergleichende Bewertung und Planungssicherheit – ein Widerspruch?**

*Comparative Assessment and Planning Security – an Imminent Conflict?*

**Regina C. Fischer**

Industrieverband Agrar e. V.

Mit dem Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 wird erstmals das Konzept der vergleichenden Bewertung im Pflanzenschutzrecht eingeführt. Hierbei handelte es sich nicht um ein wissenschaftliches Verfahren, sondern um einen politischen Kompromiss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Es beruht darauf, dass zunächst Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften auf Gemeinschaftsebene als Substitutionskandidaten identifiziert werden.

Die Substitution selbst soll auf Ebene der Pflanzenschutzmittel als Folge einer vergleichenden Bewertung der Risiken und des Nutzens erfolgen (Art. 50 Abs. 1): „Eine vergleichende Bewertung ist von den Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat zugelassen ist.“ Das Ziel ist, Risiken für Mensch, Tier und Umwelt zu reduzieren, indem Produkte, die Substitutionskandidaten enthalten, nach und nach durch Alternativen ersetzt werden, die weniger Risikominderung erfordern.

Die Anwendungsbereiche der vergleichenden Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen eine Substitution erfolgt oder nicht, sind in Anhang IV der VO 1107/2009 festgelegt.

Die Kriterien des Anhangs IV sind teilweise unscharf („deutlich geringeres Risiko“, „vergleichbare Wirkung“, „nennenswerte wirtschaftliche und praktische Nachteile“) und insofern auslegungsfähig. Das Verfahren zur vergleichenden Bewertung wird daher in einer Leitlinie der EU-Kommission präzisiert, die aber bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Juni 2014) noch nicht verabschiedet ist. Wie die Mitgliedstaaten diese anwenden und in welchem Umfang sie die Substitution umsetzen werden, ist ebenfalls noch nicht abzuschätzen.

Angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitslast für Antragsteller und Bewertungsbehörden ist es geboten, das zusätzliche Verfahren der vergleichenden Bewertung möglichst effizient, praktikabel und unbürokratisch auszugestalten. In diesem Sinne ist die vergleichende Bewertung nur auf Zulassungsanträge anzuwenden (Art. 50 der VO 1107/2009: „...wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen...“), nicht auf Änderungs- oder Erweiterungsanträge, Lückenindikationen oder Formulierungsänderungen.

Der Fokus sollte auf der landwirtschaftlichen Nutzenbetrachtung liegen, wobei die Verfahrensabläufe transparent und die Zuständigkeiten klar und bekannt sein müssen. Die Verantwortlichkeit liegt klar bei den Behörden. Vom Antragsteller kann nicht erwartet werden, dass er Daten und Informationen zu Wettbewerbsprodukten liefert.

In der Präsentation werden die Vorgaben der Verordnung 1107/2009 und der EU-Leitlinie zur vergleichenden Bewertung auf Auslegungsspielräume untersucht und die Positionen aus Sicht der Antragsteller dargelegt.

### **32-4 - § 17 PflSchG – "Bewusst für die Allgemeinheit geöffnet"**

*Par. 17 German Crop Protection Act – „Consciously open to the public“*

**Ulf Gimm**

DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Rechtsabteilung

§ 17 PflSchG überführt ausfüllungsbedürftiges Recht aus Artikel 12 a) der Richtlinie 2009/128/EG in nationales Gesetzesrecht, das dann aber ebenfalls noch konkretisierungsbedürftig ist. Gegenstand der Betrachtung ist die Auslegung von § 17 PflSchG insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Flächen als „für die Allgemeinheit bestimmt“ gelten. Anders als im Wortlaut des Art. 12 a) der

Richtlinie angelegt, wo auf die biologische Vielfalt Bezug genommen wird, ist für den deutschen Gesetzgeber Schutzzweck der Regelung des § 17 der Schutz der Allgemeinheit, also der Menschen, die sich während oder nach einer Pflanzenschutzmaßnahme auf der betreffenden Fläche bewegen. Entzieht der Eigentümer der jeweiligen Fläche demnach der Öffentlichkeit den Zugang zu der Fläche für den maßgeblichen Zeitraum und wird die Allgemeinheit den Auswirkungen der Pflanzenschutzmaßnahme damit gar nicht ausgesetzt, so ist § 17 PflSchG auf diese Fläche nicht anwendbar. Der Schutzzweck der biologischen Vielfalt hat bereits im allgemeinen Zulassungsverfahren des anzuwendenden Pflanzenschutzmittels Berücksichtigung gefunden und ist so im Rahmen des § 17 nicht erneut Prüfungsmaßstab.

## **32-5 - Pflanzenstärkungsmittel aus rechtlicher Sicht**

**Mario Genth, Gerhard Gündermann<sup>2</sup>**

HÜMMERICH & BISCHOFF, Rechtsanwälte - Steuerberater in Partnerschaft

<sup>2</sup>Julius Kühn-Institut, Leitung

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes hat sich auch bezüglich der Pflanzenstärkungsmittel einiges geändert. Gleichwohl sind die Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln rudimentär geblieben. Der Beitrag soll einen Überblick über die vorhandenen rechtlichen Regelungen liefern und Hinweise zur Klärung von Praxisproblemen geben.

Den Begriff der Pflanzenstärkungsmittel definiert § 2 Nr. 10 PflSchG. Nach dieser Vorschrift gelten als Pflanzenstärkungsmittel Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich des Schutzes vor nichtparasitären Beeinträchtigungen ist mitunter die Abgrenzung zum Düngemittelrecht notwendig.

§ 45 PflSchG enthält weitere Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln. Die Vorschrift normiert u.a. die Voraussetzungen unter denen ein Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr gebracht werden darf. Des Weiteren wird geregelt, wie Pflanzenstärkungsmittel zu kennzeichnen sind. Zudem finden sich Bestimmungen zur Untersagung des Inverkehrbringens sowie zu Mitteilungspflichten des Inverkehrsbringers.

§ 45 Abs. 6 PflSchG enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach das zuständige Ministerium näheren Einzelheiten Mitteilungsverfahren, die Einzelheiten einer Untersagungsverfügung sowie der erforderlichen Kontrollen regeln kann. Bislang hat der Ordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit ist damit sehr schwierig. Daher soll der Beitrag auch Anregungen zur praxisnahen Ausgestaltung einer solchen Verordnung geben.

## **32-6 - JKI Themenportal Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen**

*JKI Thematic portal plant protection in speciality crops / minor uses*

**Franziska Waldow, Mario Wick**

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung

In Deutschland werden auf nur ca. 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Großteil der Kulturarten angebaut. Regional produziertes Obst, Gemüse und Zierpflanzen werden von den Verbrauchern zunehmend nachgefragt. Dabei ist die ausreichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzverfahren ein essentieller Baustein für einen erfolgreichen Anbau. Die Sicherstellung der Anbauwür-

digkeit trotz des geringen Anbauumfangs und damit der Erhalt der Kulturartenvielfalt ist ein Ziel, das von Forschung, Beratung, Politik und Praxis verfolgt werden muss.

Deutschland blickt auf ein mehr als 25-jähriges, erfolgreiches Verfahren zum Schließen von Bekämpfungslücken in kleinen Kulturen bzw. kleinen Anwendungen zurück. National existiert noch kein Internetauftritt, der die Aktivitäten von Bund und Ländern in diesem Bereich gebündelt demonstriert und regelmäßig Informationen zum Stand der Bearbeitung von Lückenindikationen in Deutschland und Europa und weitergehende Daten zum Thema verfügbar macht. Deshalb wird in Zusammenarbeit von JKI, dem Pflanzenschutzdienst der Bundesländer (Unterarbeitskreise Lückenindikationen), dem Bund-Länder-Arbeitskreis Lückenindikationen und dem Verbundvorhaben „Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft“ eine Internetpräsenz eingerichtet. Deren Teilbereiche werden von den Akteuren mit den jeweiligen eigenen Inhalten gefüllt und diese untereinander verlinkt (auf den Tagungsbeitrag #254 von GUTSCHALK et. al. wird verwiesen).

Ein Teilbereich dieser internetbasierten Außendarstellung wird ein JKI-Themenportal „Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen“ sein. Hier finden sich allgemeine Informationen wie die Definition, der rechtliche Rahmen, die geschichtliche Entwicklung und wichtigen Meilensteine beim Schließen von Lücken in kleinen Kulturen und relevante Links. Es werden Übersichten der nationalen und internationalen Strukturen gezeigt, in denen die Arbeit organisiert und geleistet wird. Die Einbindung des Themas in das Nationale Aktionsprogramm zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wird dargestellt. Es werden Ansprechpartner bei den Institutionen genannt, und lückenspezifische Datensammlungen, jährlich aktualisierte Statistiken und Listen der „Needs“ (vorrangig zu schließende Lücken) präsentiert.

Zusätzlich sollen sukzessiv Fakten zu kleinen Kulturen wie ökonomische Kennzahlen, Anbauflächen, zur Zulassungssituation und zu Bekämpfungsmöglichkeiten zusammengestellt werden. Damit kann die Erfüllung des im NAP formulierten Ziels, bis 2023 in 80% der relevanten Anbaubereiche mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung zu haben, begleitend dokumentiert werden. Die ermittelten ökonomischen Kennzahlen können darüber hinaus im Verfahren der vergleichenden Bewertung genutzt werden.

## **32-7 - Abgrenzung Pflanzenschutzmittel von Biozidprodukt**

*Demarcation pesticides of biocidal*

**Judith Hausner**

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.

Die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ist ein bekanntes Problem, das aber zumindest für Grenzfälle im Vorratsschutz nicht abschließend und eindeutig gelöst ist. Die Abgrenzung ist von praktischer Bedeutung, da von der eindeutigen Zuordnung abhängig ist, ob Pflanzenschutzrecht mit der EU-Richtlinie 2009/128 und der EU-Verordnung 1107/2009 oder Biozidrecht mit der EU-Verordnung 528/2012 anzuwenden ist. Dies wirkt sich unmittelbar auf alle reglementierten Bereiche von der Wirkstoffgenehmigung über die Zulassung des jeweiligen Produkts bis zu Verkaufs- und Anwendungsbestimmungen sowie aus.

Die EU-Kommissionsdienststellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten hatten bereits zur Geltungszeit der jeweiligen Vorgängerregelungen der oben genannten Verordnungen und Richtlinie (EU-Richtlinien für Pflanzenschutz 91/414/EWG und für Biozidprodukte 98/8/EG) zur Abgrenzungsproblematik eine Leitlinie veröffentlicht. Die Leitlinie ist weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung und damit sind die darin enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlich. Dennoch könnte sie Lösungsansatz für offene Grenzfälle sein. Ausgehend von den gesetzlichen Definitionen wird die Kernaussage formuliert, dass die Abgrenzung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber Biozidprodukten nach dem Hauptanwendungszweck vorzunehmen ist. Biozidprodukte haben

danach den weiten Hauptzweck allgemeiner Hygiene und richten sich gegen Schadorganismen, die für Mensch, Tier oder Umwelt unerwünscht oder schädlich sind. Pflanzenschutzmittel haben konkret den Schutz von Pflanzen zum Ziel, wobei dieser Schutz auch im Unschädlichmachen von Schadorganismen liegen kann. Die Definition von Schadorganismen im pflanzenschutzrechtlichen Sinn, nämlich Gegenspieler der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, unterscheidet sich zwar von der oben genannten biozidrechtlichen Definition, kann jedoch zu einer Schnittmenge führen.

Im Vorratsschutz führt dieser Abgrenzungsversuch wegen dieser Schnittmenge nicht in allen Fällen zur eindeutigen Zuordnung. Bei Bekämpfung von Nagern im Getreidelager liegt der Hauptzweck im Unschädlichmachen von Schadorganismen, die sowohl unter die Definition nach Pflanzenschutzrecht als auch nach Biozidrecht fallen. Die genannte Leitlinie versucht daher die Zuordnung über eine Vereinbarung abhängig vom Ort der Anwendung. Danach handelt es sich bei Anwendung in Anbaubereichen um ein Pflanzenschutzmittel und bei Anwendung außerhalb von Anbaubereichen um ein Biozidprodukt, mit dem Ergebnis, dass ein Produkt, das in beiden Bereichen angewendet wird, eine zweifache Zulassung benötigt. Dies dient jedoch nicht der Rechtsklarheit, da weiter unklar wäre, ob nach Anwendung des Produkts eine behandelte Ware im biozidrechtlichen Sinn vorliegt oder nicht.

Die EU-rechtlichen Biozid-Regelungen sind erst deutlich nach den Pflanzenschutzregelungen entstanden. Dementsprechend überrascht es nicht, dass in Art. 2 Abs. 2 i) der EU-VO 528/2012 zum Geltungsbereich geregelt ist, dass dieser nicht solche Biozidprodukte erfasst, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen. In der EU-Richtlinie 98/8, die durch die EU-VO 528/2012 aufgehoben wurde, war bereits eine inhaltsgleiche Regelung enthalten. Die gesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. II i) EU-VO 528/2012 bestimmt ausdrücklich, dass für Biozidprodukte oder andere behandelte Waren, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen, die Biozidprodukteverordnung nicht gilt. Damit wird dem Pflanzenschutzrecht als *lex specialis* Vorrang gegenüber dem jüngeren Biozidrecht eingeräumt, mit der Folge, dass in entsprechenden Grenzfällen Pflanzenschutzrecht anzuwenden ist.

## **32-8 - Das Sortenschutzrecht des Pflanzzüchters gemäß der EU-Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz**

*The breeder's Plant Variety Right under the Council Regulation (EC) No 2100/94 on Community plant variety rights*

**Adrian Schmechel-Gaumé**

Rechtsanwaltskanzlei Schmechel-Gaumé, Mannheim – Laval

Der Züchter einer neuen Pflanzensorte wird für seine Leistung in der Weise belohnt, dass ihm - für den begrenzten Zeitraum von 25 Jahren - das alleinige Recht zusteht, die neue Pflanzensorte wirtschaftlich zu verwerten. Allerdings verleiht die staatliche Sortenschutzbehörde dem Züchter das Sortenschutzrecht nur auf Antrag und nur nach Prüfung der gesetzlichen Schutzvoraussetzungen. In Deutschland wird die Prüfung durch das Bundes-sortenamt in Hannover vorgenommen; auf europäischer Ebene durch das Gemeinschaftliche Sortenamt in Angers, Frankreich (im Folgenden: EU-Sortenamt).

Der Vortrag zeigt die Vor- und Nachteile auf, die das EU-Sortenschutzsystem im Vergleich zu den nationalen Schutzsystemen bietet. So entfaltet das deutsche Sortenschutzrecht allein auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Rechtswirkungen. Mittels des EU-Sortenschutzrechtes kann der Züchter jedoch alle für die Züchtung der neuen Pflanzensorte getätigten Investitionen europaweit amortisieren. Sobald der Züchter also Inhaber des EU-Sortenschutzrechtes ist, stehen ihm folgende Monopolrechte zu: er allein ist europaweit berechtigt, das Vermehrungsmaterial der Sorte herzustellen bzw. zu erzeugen; er allein entscheidet da-

rüber, ob und wann das Vermehrungsmaterial der neuen Sorte in den Verkehr gebracht wird (dieses Recht umfasst auch den Export aus der EU und den Import in die EU); schließlich hat der Züchter das alleinige Aufbewahrungsrecht innerhalb der Europäischen Union.

Vor Beantragung des EU-Sortenschutzrechts ist es jedoch im Interesse des Züchters, eine Kosten- / Nutzenanalyse durchführen zu lassen. Denn von deren Ergebnis hängt die Entscheidung ab, ob der einheitliche EU-Sortenschutz beantragt werden soll oder ob der kumulative Schutz einzelner nationalstaatlicher Sortenschutzrechte vorzuziehen ist. Für die Vergleichsanalyse müssen zumindest folgende Fragen beantwortet werden: in welchen und in wie vielen Mitgliedstaaten möchte der Züchter die neue Pflanzensorte kommerzialisieren; welche Kosten entstehen kumulativ für die Beantragung mehrerer nationaler Sortenschutzrechte – welche Kosten entstehen für das Antrags- und Prüfungsverfahren beim EU-Sortenamt; aus welchem Recht könnte im Falle der Sortenschutzverletzung mit besseren Erfolgsaussichten geklagt werden.

Der Vortrag stellt zunächst das Antragsverfahren vor dem EU-Sortenamt dar (wer ist antragsberechtigt; Begriff der Neuheit / Priorität; Beginn des Prüfungsanbaues: Technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte; Entscheidungsprozess des EU-Sortenamtes; mögliche Rechtsmittel). Darüber hinaus werden auch einige praktische Beispiele der Kosten- / Nutzenanalyse aufgezeigt.